



Merkblatt Einfuhrbestimmungen Hund, Katze, Frettchen

DE

Die Einfuhr-/Wiedereinfuhrbedingungen sind je nach Alter des Tieres und je nach Herkunftsland verschieden.
Die aktuellen Bedingungen sind jeweils unter den folgendem Link einsehbar:

[Hunde, Katzen und Frettchen \(admin.ch\)](#)

Ebenfalls empfehlenswert ist die [Online-Hilfe: Mit Hund, Katze oder Frettchen über die Grenze](#)

EN

The import/re-import conditions vary depending on the age of the animal and the country of origin.
The current conditions can be viewed under the following link:

[Hunde, Katzen und Frettchen \(admin.ch\)](#)

Also recommended is also: [Online-Hilfe: Mit Hund, Katze oder Frettchen über die Grenze](#)

FR

Les conditions d'importation/réimportation varient en fonction de l'âge de l'animal et du pays d'origine.
Les conditions actuelles peuvent être consultées sous le lien suivant:

[Hunde, Katzen und Frettchen \(admin.ch\)](#)

Nous vous recommandons également de visiter: [Online-Hilfe: Mit Hund, Katze oder Frettchen über die Grenze](#)

IT

Le condizioni di importazione/reimportazione variano a seconda dell'età dell'animale e del paese di origine.
Le condizioni attuali possono essere trovate al seguente link:

[Hunde, Katzen und Frettchen \(admin.ch\)](#)

E anche raccomandato: [Online-Hilfe: Mit Hund, Katze oder Frettchen über die Grenze](#)

Allgemeine Anforderungen Import

Rechtliche Grundlagen: EDAV-Ht, EDAV-EU, EDAV-DS und darauf verwiesene Erlasse der EU

| | EU Mitgliedstaaten und weitere EU Staaten und Territorien | Risikoarme Länder bezüglich Tollwut | Tollwutrisikoländer |
|-----------------------|---|--|---|
| Dokumentation | Heimtierpass | Veterinärbescheinigung und Besitzererklärung | |
| Identifikation | Chip | | |
| TW-Impfung | Ja, frühestens ab 12 Wochen, gültig nach 21 Tagen. <12 Wochen ohne Tollwutimpfung oder zwischen 12 und 16 Wochen mit Tollwutimpfung: Besitzererklärung oder Begleitung des Muttertiers. Vorsicht: Bei risikoarmen Ländern ist im Falle von gewerblichen Importen in jedem Fall eine gültige Impfung vorgeschrieben! | | Ja, frühestens ab 12 Wochen, gültig nach 21 Tagen. |
| Titer | Nein | | Ja, frühestens 30d nach Impfung, gültig erst 3 Monate nach Blutentnahme |
| Alter | Mind 56 Tage alt, jünger nur in Begleitung des Muttertiers/der Amme | | Mind. 7 Monate alt |
| Tierschutz | Keine Coupierung an Schwanz und Rute | | |

Das BLV kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen von der Tollwutimpfpflicht bewilligen, beispielsweise für Tiere als Umzugsgut, die nachgewiesenermassen aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen.

Für die Einreise aus einem Tollwut-Risikoland im direkten Luftverkehr in die Schweiz ist beim BLV eine Bewilligung zu beantragen. Die Einreise ist in diesen Fällen nur über die Flughäfen Basel, Genf und Zürich möglich.

Private Wiedereinfuhr von Schweizer Tieren

Um Schweizer Tiere nach einem Auslandsaufenthalt wieder in die Schweiz zu verbringen, müssen die oben beschriebenen Einfuhrbedingungen eingehalten werden. Die Tiere benötigen jedoch keine Veterinärbescheinigung und Besitzererklärung, sondern den in der Schweiz oder der EU vorgängig ausgestellten Heimtierpass. Die bei Tollwutrisikoländern geforderte Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutanalyse und Einreise entfällt, wenn Impfung und Titrierung von Antikörpern durchgeführt wurden, bevor das Tier die Schweiz resp. die EU verlassen hat. Die Blutanalyse muss nach Auffrischungsimpfungen nicht wiederholt werden, wenn diese ohne Ausnahme innerhalb der vom Hersteller angegebenen Gültigkeitsdauer erfolgten.

Gewerbliche Einfuhr (und auch jeder Import bei welcher die Eigentumsübernahme in der Schweiz stattfindet)

Sofern die Tiere dazu bestimmt sind, Gegenstand einer Eigentumsübertragung zu sein (zum Beispiel wird Ihnen durch eine Organisation ein Tier in die Schweiz gebracht) oder sobald mehr als 5 Tiere aus Drittstaaten importiert werden, gilt die Einfuhr als gewerblich. Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden. Gewerbliche Einfuhren von Hunden, Katzen und Frettchen müssen durch registrierte Importeure und mittels TRACES erfolgen. Für die Abfertigung in TRACES kann ein spezialisierter Spediteur beauftragt werden. Die Sendung muss von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein.

Wichtige Dokumente

- Einteilung der Länder: SR 916.443.14 - Verordnung vom 28. November 2014 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht) (admin.ch) und 577/2013, Länderliste "Tollwut" - Stand 01.03.2021 (PDF, 156 kB, 26.02.2021)
- Veterinärbescheinigung: Veterinärbescheinigung und Besitzererklärung für die Einreise aus Drittstaaten (PDF, 494 kB, 17.10.2019)
- Besitzererklärung EU: [EU Besitzerklärung für Welpen bis zum Alter von 16 Wochen \(PDF, 40 kB, 02.06.2016\)](#)
- Besitzererklärung Drittstaat: [Besitzererklärung Einreise aus einem Drittstaat mit geringem Tollwutrisiko mit Jungtieren \(PDF, 63 kB, 03.05.2017\)](#)
- Chip: [Kennzeichnung Hunde – Fachinformation für Tierärzte/innen \(PDF, 124 kB, 03.03.2016\)](#)
- Ausnahmegesuch EU: [07/23 Einfuhrgesuch Hunde, Katzen und Frettchen aus der EU \(PDF, 243 kB, 24.01.2022\)](#)
- Coupierte Hunde: Fragen und Antworten rund um kupierte Hunde [\(PDF, 147 kB, 11.02.2022\)](#)
- Gesuchsfomular Einreise im direkten Luftverkehr: <https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/reisen-mit-heimtieren/gesuchsfomular-heimtier-tollwutrisikoland.docx>

Verzollung

Anmeldung beim Zoll anlässlich des Grenzübertritts: Die Einfuhr von Haustieren muss zwingend über einen besetzten Grenzübergang und während den [Veranlagungszeiten](#) im Reiseverkehr erfolgen. Das Tier muss den Kontrollorganen zusammen mit den für die Einfuhr notwendigen Formularen persönlich präsentiert werden.

Nachträgliche Anmeldung von Heimtieren: Gesuche für eine nachträgliche Veranlagung von Heimtieren sind ausnahmslos an das Kompetenzzentrum Heimtiere des BAZG (KoHe) zu richten. Dazu ist das entsprechende [Meldeformular «KoHe - Meldeformular nachträgliche Veranlagung Heimtieren» \(PDF, 148 kB, 08.08.2022\)](#) zu verwenden. Dieses ist zusammen mit den notwendigen Unterlagen gemäss Punkt 4 des Meldeformulars per E-Mail an das KoHe (KoHe@bazg.admin.ch) zu senden.

Bitte beachten Sie: Nachträgliche Anmeldungen sind immer mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Abgaben: Tiere, die im Ausland gekauft und in die Schweiz importiert werden, sind zollfrei. Indessen ist die Mehrwertsteuer von 7,7 % des Warenwertes zu entrichten. Das Vorweisen einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.